

Verein zur Betreuung von Kindern der Gemeinschaftsgrundschule Breitenbachstraße e.V.

Satzung III.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Betreuung von Kindern der Gemeinschaftsgrundschule Breitenbachstraße“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e.V.“

Sitz des Vereins ist: Gemeinschaftsgrundschule Breitenbachstraße,
Breitenbachstr. 2, 51149 Köln.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung und Betreibung des offenen Ganztags im Primarbereich laut Runderlass vom 26.01.2006 der GGS Breitenbachstraße in Köln Porz in seiner jeweils gültigen Fassung. Das schließt auch die Beschäftigung von fest angestelltem Personal und Honorarkräften ein.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an den paritätischen LV NRW e.V. mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden. Davon ausgenommen sind zweckgebundene Fördermittel, die an den Fördermittelgeber zurückzuzahlen sind. Sachwerte, die im Eigentum des Vereins stehen, fallen an die Grundschule und können ihr nicht entzogen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 8 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und endet am 30. September eines Jahres. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird zunächst nur für die Dauer eines Jahres erworben. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht bis spätestens zum 30. September gekündigt wurde. Eltern bzw. Elternteile verlieren ihre Mitgliedschaft ohne besondere Kündigung, wenn und sobald ihr Kind die Schule verlässt, bzw. die ihm zukommende Betreuungsmaßnahme endet.

§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

Eine Verpflichtung zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages besteht nicht.

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 14 Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie findet als Jahreshauptversammlung in der Regel im September statt. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn mindestens 60% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt. Es gilt das Datum des Poststempels. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern es von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfach Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl oder die Abberufung des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- sonstige Angelegenheiten des Vereins,

Ihr ist vom Vorstand ein Jahresbericht und ein Kassenbericht vorzulegen. Sie bestimmt die Kassenprüfer. Die Kassenprüfung ist jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand kann erweitert werden durch je einen Beisitzer aus der Elternschaft, aus der Lehrerschaft und aus der Leitung der offenen Ganztagschule.

Sie werden der Mitgliederversammlung von der Schulpflegschaft bzw. der Lehrerkonferenz vorgeschlagen. Werden sie bestätigt, so erhalten sie das volle Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende, im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende, ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt. Es gilt das Datum des Poststempels. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt einmal jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 16 Beschränkung

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 17

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und Ende am 31. Juli jeden Jahres.